

Statuten des Vereins Elternverein am Bundesgymnasium Babenbergerring Wiener Neustadt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Abs. 1: Der Verein führt den Namen „Elternverein am Bundesgymnasium Babenbergerring Wiener Neustadt“.

Abs. 2: Er hat seinen Sitz in 2700 Wiener Neustadt, Babenbergerring 10, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, insbesondere auf die Herkunftsgemeinden der Schüler des Bundesgymnasiums Wiener Neustadt.

Abs. 3: Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Abs. 1: Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu wahren und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehende Rechte, insbesondere Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte sowie Anhörungsrechte nach §§ 61ff SchUG (in der Fassung BGBl I. Nr. 73/2012) und nach §§ 7f SchOG (in der Fassung BGBl I Nr. 79/2012);
- b) in gemeinsamer Arbeit mit dem/r Schulleiter/in und dem Lehrkörper der genannten Schule die Erziehung und den Unterricht der diese Schule besuchenden Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern;
- c) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses und der Schule in Einklang zu bringen,
- d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen;
- e) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte;
- f) die Wünsche und Vorstellungen der Elternschaft gegenüber der Schule zu vertreten und einzubringen;
- g) bedürftige Schüler/innen gelegentlich finanziell zu unterstützen (z. Bsp. bei Schulveranstaltungen);
- h) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern, wie Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte;
- i) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern auszugestalten (würde das "erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde" weglassen).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Abs. 1: Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Abs. 2: Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Seminare, Klassenelternabende, Diskussions- und sonstige Veranstaltungen, Versammlungen, Beratungen, Arbeitssitzungen, gesellige Zusammenkünfte,
- b) Teilnahme an Projekten, Veranstaltungen der Schule,
- c) Herausgabe von Rundschreiben oder sonstigen Mitteilungen, Publikationen,
- d) Vorsprachen, Interventionen, das Verfassen von Resolutionen und Petitionen.

Abs. 3: Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeitrag, welcher jährlich in der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird,
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Leistungen, insbesondere Schulfeste,
- c) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

Abs. 1: ordentliche Mitglieder, welche nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein können, welche das Bundesgymnasium Babenbergerring besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.

Abs. 2: Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit durch besondere Aktivitäten oder Geldbeträge fördern.

Abs. 3: Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein, ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1: Ordentliche Mitglieder sind alle jene Erziehungsberechtigte, welche die Erfordernisse des § 4 Abs. (1) erfüllen, sofern sie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten.

Abs. 2: Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Abs. 3: Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1: Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- a) durch das Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat;

d) aufgrund eines Beschlusses der Klassenelternvertreterversammlung, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt, durch Ausschluss und durch den Tod. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

Abs. 2: Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt aus den Gründen des Abs. 1 lit b bis d.

Abs. 3: Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Abs. 4: Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden, wenn das Ehrenmitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines grob schädigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1: Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen wie auch an den Generalversammlungen des Vereines teilzunehmen.

Abs. 2: Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Abs. 3: Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Abs. 4: Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Abs. 5: Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Abs. 6: Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Lehrpersonen, deren Kinder das Bundesgymnasium Babenbergerring Wiener Neustadt besuchen, haben als ordentliche Mitglieder die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes. Die Wahl zum Klassenelternvertreter ist jedoch möglich.

Abs. 7: Ordentliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten, wobei solche Vereinsmitglieder, welche mehrere Kinder an der genannten Schule haben, den Mitgliedsbeitrag lediglich für ein Kind zu bezahlen haben. Der Vorstand ist berechtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für jeweils ein Schuljahr ganz oder teilweise zu befreien.

Abs. 8: Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von jeder Beitragszahlung befreit, ausgenommen von solchen, zu denen sie sich freiwillig verpflichten.

Abs. 9: Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern, die Beschlüsse und die Vereinsstatuten zu beachten und jedes vereinschädigende Verhalten zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins leiden könnte.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

Abs. 1: die Generalversammlung (§§ 9 und 10)

Abs. 2: der Elternausschuss (§ 11)

Abs. 3: der Vorstand (§§ 12 bis 14)

Abs. 4: die Rechnungsprüfer (§ 15)

Abs. 5: das Schiedsgericht (§ 16)

§ 9 Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

Abs. 1: Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Abs. 2: Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf schriftlichen Antrag binnen vier Wochen stattzufinden, wenn

- a) der Vorstand mit einfacher Mehrheit
- b) die einfache Mehrheit des Elternausschusses
- c) ein Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder
- d) die Rechnungsprüfer dies unter Angabe des Zweckes beschließen.

Abs. 3: Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Zeit, Ort und einer Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit d).

Abs. 4: Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Termingerechte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abs. 5: Anträge können ausschließlich von ordentlichen Vereinsmitgliedern gestellt werden.

Abs. 6: Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Abs. 7: Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so hat nur eine Person ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen oder mündlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Abs. 8: Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Abs. 9: Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst wird oder die Statuten

geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abs. 10: Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/frau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die:

Abs. 1: Entgegennahmen des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.

Abs. 2: Entgegennahmen und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.

Abs. 3: Beschlussfassung über den etwaigen Voranschlag.

Abs. 4: Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist, sowie gegebenenfalls die Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Abs. 5: Entlastung des Kassiers und des restlichen Vorstandes.

Abs. 6: Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehender Anträge.

Abs. 7: Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Vereinsjahr.

Abs. 8: Beschlussfassung über Änderung der Statuten.

Abs. 9: Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Abs. 10: Ernennung von Ehrenmitgliedern, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Abs. 11: Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitglieder.

§ 11 Der Elternausschuss (statt Klassenelternvertreterversammlung)

Abs. 1: Der Elternausschuss setzt sich aus den Elternvertretern der einzelnen Klassen und dem Vorstand zusammen.

Abs. 2: Für jede Klasse ist ein Elternvertreter und ein Stellvertreter von den Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse zu wählen. Die Wahl hat jeweils im Wintersemester in der ersten und fünften bei der ersten Klassenversammlung unter Leitung des Klassenvorstandes zu erfolgen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so hat nur eine Person ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes durch schriftliche oder mündliche Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt.

Bei Beendigung der Funktion eines Klassenelternvertreters nimmt der Stellvertreter automatisch die Position des Klassenelternvertreters ein und hat einen Stellvertreter zuzuwählen. Ebenso wird vom Klassenelternvertreter bei Ausscheiden seines Stellvertreters ein solcher kooptiert.

Im Wintersemester des nächsten Schuljahres ist dann die Position durch Wahl zu besetzen.

Abs. 3: Der Elternausschuss ist vom Vorstand schriftlich - tunlichst spätestens bis Jänner des laufenden Schuljahres - einzuberufen. Bei Bedarf ist der Elternausschuss während des Schuljahres auch mehrfach vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Ausschusssitzung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe von Zeit, Ort und einer Tagesordnung bei den Ausschussmitgliedern schriftlich einzulangen.

Abs. 4: Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, pro Klasse sind maximal sowohl der Klassenelternvertreter als auch der Stellvertreter stimmberechtigt. Der Elternausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abs. 5: Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt

Abs. 6: Dem Elternausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Dazu bedarf es der Hälfte der Stimmen aller anwesenden Klassenelternvertreter.

Abs. 7: Dem Elternausschuss obliegt unter anderem die Unterstützung des Vorstandes bei dem von diesen zu besorgenden Vereinsgeschäften

§ 12: Der Vorstand

Abs. 1: Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem ersten und zweiten Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und je einem Stellvertreter des Schriftführers und Kassiers.

Abs. 2: Der Vorstand wird in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre (früher vier Jahre) gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 3: Der Vorstand delegiert Elternvertreter und deren Stellvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss.

Abs. 4: Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Abs. 5: Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der ersten und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter.

Abs. 6: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abs. 7: Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Abs. 8: Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion durch 2/3 Mehrheit mittels Beschlusses entheben.

Abs. 9: Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Abs. 10: Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Abs. 11: Der Vorstand hat nach § 11 Abs. 3 der Statuten den Elternausschuss einzuberufen.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Abs. 1: Erstellung des Jahresvoranschlages, des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

Abs. 2: Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Elternausschusses

Abs. 3: Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

Abs. 4: Verwaltung des Vereinsvermögens.

Abs. 5: Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

Abs. 6: Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern.

Abs. 7: Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Abs. 1: Der Obmann vertritt den Verein nach außen, bei schriftlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Schriftführer, bei Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines müssen vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter und zusätzlich in Geldangelegenheiten vom Kassier oder Kassier-Stellvertreter, sonst vom Schriftführer oder Schriftführerstellvertreter gefertigt werden.

Abs. 2: Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in der Vorstandssitzung sowie im Elternausschuss und bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines. Bei dringenden Angelegenheiten ist er berechtigt, Vorstandsbeschlüsse durch telefonische Umfrage bzw. E-Mails herbeizuführen. Derartige Beschlüsse müssen dann bei der nächsten Vorstandssitzung vorgetragen und protokolliert werden.

Abs. 3: Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und der Elternausschusssitzungen sowie der Vorstandssitzung. Er zeichnet alle von der Elternvereinigung ausgehenden Schriftstücke gemeinsam mit dem Obmann.

Abs. 4: Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er zeichnet alle von der Elternvereinigung ausgehenden Schriftstücke, die seinen Aufgabenbereich umfassen, gemeinsam mit dem Obmann und hat den Obmann zu unterstützen. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Abs. 5: Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

Abs. 6: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Obmann/frau den Ausschlag.

Abs. 7: Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Abs. 1: Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen keinem Organ - ausgenommen der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.

Abs. 2: Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie sind ferner zur laufenden Kontrolle ermächtigt. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie sind berechtigt, beide einhellig eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Abs. 3: Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen und haben als solche beratende, aber keine beschließende Stimme.

§ 16 Das Schiedsgericht

Abs. 1: In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Abs. 2: Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei die Mitglieder des Schiedsgerichtes keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Abs. 3: Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren.

§ 17 Teilnahme von Nichtmitgliedern

Abs. 1: Über Einladung des Vorstandes können an den Veranstaltungen des Vereines, einschließlich der Generalversammlungen, Elternzusammenkünften, Sitzungen des Elternausschusses und des Vorstandes auch Nichtmitglieder, deren Anwesenheit zweckmäßig erscheint, teilnehmen.

Abs. 2: Derartigen Teilnehmern kommt in den betreffenden Veranstaltungen nur beratende Stimme zu.

§ 18 Auflösung des Vereines (freiwillige)

Abs. 1: Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Abs. 2: Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Abs. 3: Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.